

Donnerstag den 14. Jänner 1869.

(11-1)

Nr. 8885.

Kundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Jänner 1869, Nr. 8885, womit mehrere Bestimmungen zur Ausführung des Wehrgesetzes in Abt. auf die im Verbands des Heeres (Kriegsmarine) dienenden, auf die Aufnahme einjähriger Freiwilliger im Jahre 1869 und auf den freiwilligen Eintritt in die Armee (Kriegsmarine) im allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Das hohe k. k. Reichskriegsministerium hat nach vorheriger Vereinbarung mit den Landesvertheidigungsministerien beider Reichshälften der Monarchie und unter Zustimmung derselben mittelst Circularverordnung vom 22. December d. J., Z. 4554, Präf. (Normalarmeeverordnungblatt, 47. Stück), die Bestimmungen für den Uebergang auf das für jeden der beiden Staaten der Monarchie, mit Ausschluß der Militärgränze, in Wirksamkeit getretene Wehrgesetz rücksichtlich der im Verbands des k. k. Heeres (Kriegsmarine) Dienenden und der im Pensionsbezüge, dann in der Invalidenversorgung befindlichen Militärpersonen, dann die Bestimmungen wegen Aufnahme einjährig Freiwilliger für das Jahr 1869 und des freiwilligen Eintrittes im allgemeinen festgestellt.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 24. December 1868, Z. 3878, werden nachstehend diejenigen dieser Bestimmungen, welche für die Bevölkerung und namentlich für jene, welche sich die Begünstigung des einjährigen Freiwilligenjahres sichern wollen, zu wissen von Interesse sind, verlautbart:

1. Sämmtliche mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Wehrgesetzes zu dem Verbands des stehenden Heeres gehörigen Wehrpflichtigen, ohne Unterschied der Charge, welche eine zehnjährige oder die ihnen nach den bisher gültigen Gesetzen und Vorschriften obliegende Militärdienstzeit nicht vollstreckt haben, sind zu der im § 4 des Wehrgesetzes festgestellten Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr in der Gesamtdauer von zwölf Jahren, eine etwaige strafweise Dienstzeit nicht eingerechnet, verpflichtet. Die hieraus resultierende Dienstpflicht ist in den Grundbuchsblättern zu bezeichnen.

2. Diese Bestimmung findet auch auf die in der Kriegsmarine Dienenden Anwendung, soferne sie jedoch ihre Dienstzeit in derselben vollstrecken, mit der Modification, daß solche Wehrpflichtige, bei Wegfall der Landwehrpflichtdauer, nur zu einer Dienstzeit in der Gesamtdauer von zehn Jahren verpflichtet sind.

3. Die Dienstzeit aller mit dem zu 1 bezeichneten Zeitpunkt zu dem Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) gehörigen Personen zählt vom Tage der Ascentur; die Dienstzeit der aus den Militärbildungsanstalten Eingereichten von dem Tage des Austrittes aus denselben.

4. Die zehnjährige oder die nach den bisher gültigen Gesetzen und Vorschriften obliegende Militärdienstpflicht ist als vollstreckt zu betrachten, wenn dieselbe nach Maßgabe der bisher für die regelmäßige Entlassung der Mannschaft nach gänzlich zurückgelegter Dienstzeit bestandenen Vorschriften als mit Ende Juni 1868 beendet angesehen werden konnte. Die in diese Kategorie Fallenden sind daher nicht mehr landwehrpflichtig.

5. Haben die nach der Vorschrift vom Jahre 1856 Reengagierten und die mit der Dienstesprämie theilhaftigen Unterofficiere, welche sich an dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Wehrgesetzes in dem Verbands des stehenden Heeres befinden, eine zehnjährige Militärdienstzeit vollstreckt, so können dieselben als landwehrpflichtig nicht mehr betrachtet werden, wenn gleich sie in Folge der Reengagierung oder Theilhaftigkeit mit der Unterofficiersdienstesprämie zu einer über den vorbezeichneten Zeitpunkt hinausreichenden Dienstzeit verpflichtet sind.

6. An die Stelle des auf Grund der Bestimmungen des Artikels 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 für den Bereich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bisher gültigen Beurlaubungstittels tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes die im § 27 desselben den Eigenthümern ererbter Landwirtschaften zuerkannte Begünstigung.

Es kann daher jenen Soldaten, welche im Erbchaftswege in den Besitz von Landwirtschaften gelangt sind, bei Erfüllung der diesfälligen gesetzlichen Bedingungen, von dem vorbezeichneten Zeitpunkt an, unbeschadet der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen, nur mehr die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, wenn sie derselben noch unterliegen, für die Dauer des Friedens zuerkannt werden.

Dieser Begünstigung sind auch jene nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatzuständigen Soldaten theilhaftig, welchen als Besitzern ererbter Landwirtschaften, auf Grundlage der vorbezeichneten Bestimmungen, bisher die Beurlaubung nach Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 zuerkannt wurde. Ueber die nachträgliche achtwöchentliche Ausbildung der in diesem Alinea Bezeichneten werden die Bestimmungen abgefordert erlassen werden.

Die Transferirung solcher Soldaten zu den Depotkörpern ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

7. Jene Soldaten, welchen auf Grundlage des Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 der Anspruch auf die Beurlaubung zuerkannt wurde, können — soferne sie in der Einheitsdienstpflicht stehen — zur activen Dienstleistung herangezogen werden.

Haben sie sich jedoch noch vor dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes verheiratet und ist ihre Gattin oder ein Kind am Leben, so sind sie, unbeschadet der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen, für die Dauer des Friedens von der Pflicht zum Präsenzdienste entbunden.

8. Die Erweiterung des Militärentlassungstitels nach den §§ 13 und 42 des Heeresergänzungsgesetzes auf die unehelichen Söhne (§§ 17 und 40 des Wehrgesetzes) hat auch auf die gegenwärtig im stehenden Heere und in der Kriegsmarine dienenden Soldaten Anwendung.

Dieser Entlassungsanspruch ist jedoch nur gegenüber der unterstützungsbedürftigen Mutter, keineswegs aber auf andere Familienglieder derselben, wenn gleich sie erwerbsunfähig oder hilflosbedürftig sind, gültig und nach den sonst für die Militärentlassung aus dem Titel zur Erhaltung der verwitweten Mutter bisher wirksamen Vorschriften zu beurtheilen.

Es kommt daher in diesem Entlassungsfalle, nebst der Hilfsbedürftigkeit der Mutter, immerhin auch in Betracht zu ziehen, ob nicht andere erwerbsfähige eheliche und beziehungsweise auch uneheliche Söhne vorhanden sind.

Die Entlassung nach den §§ 17 und 40 c, eventuell auch a des Wehrgesetzes kann in Zukunft nur erfolgen, wenn sich der Betreffende zur Erfüllung seiner Pflicht gegenüber dem hilflosbedürftigen Familiengliede bereit erklärt; selbstverständlich findet in solchen Entlassungsfällen von nun an auch die Bestimmung des § 17, Punkt 3, lit. b des Wehrgesetzes Anwendung, wonach ein bereits achtzehnjähriger Bruder des Bewerbers um die Militärentlassung in Betracht zu kommen habe.

9. Die von dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes aus dem Titel der §§ 17 und 40 lit. c, eventuell a aus dem Verbands des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine Entlassenen, welche in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, sind, wenn sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in die Ersatzreserve des Heeres oder der Kriegsmarine zur Evidenzhaltung, nach Ueberschreitung des dreißigsten und vor vollendetem zweiunddreißigsten Lebensjahre aber an die Landwehr zu überweisen.

Bis zur definitiven Feststellung der Ersatzreserveevidenz und Organisation der Landwehrevvidenz, beziehungsweise Landwehrbezirksbehörden, sind solche Entlassene bei den heimatzuständigen Ergänzungsbezirkscommanden in Vormerkung zu halten.

Rücksichtlich der aus Anlaß der gegenwärtigen, nach den bisher gültigen Gesetzen und Vorschriften in Ausführung begriffenen Heeresergänzung zur Entlassung gelangenden Nachmänner hat es jedoch auf eine Ueberweisung in die Ersatzreserve nicht ankommen.

10. Der auf Grundlage der §§ 18 bis 20 des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 und des Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1867, dann der Punkte 14 und 21 lit. c der Circularverordnung vom 20. December 1867, Abtheilung 2, Nr. 9943 zustandene Beurlaubungsanspruch ist aufgehoben.

Den Lehrern an Volksschulen und den Lehramts-candidaten für diese Anstalten jedoch ist nach § 27 des Wehrgesetzes, unbeschadet der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen, die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht, wenn sie derselben noch unterliegen, für die Dauer des Friedens zuerkennen.

Sonst aber gehören die nach den vorbezeichneten Bestimmungen dormalen beurlaubten Soldaten nunmehr nur noch in die Kategorie der bis zur Einberufung beurlaubten und können daher nach Maßgabe der Ständeverhältnisse, ohne Ueberschreitung der dreijährigen Einheitsdienstzeit, vom Stellungsjahre an gerechnet, zur Ableistung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes herangezogen werden, wenn sie es nicht vorziehen sollten, ihre Präsenzdienstpflicht unter den den einjährig Freiwilligen gesetzlich gewährten Begünstigungen zu erfüllen, worüber die nachfolgenden Punkte das Nähere enthalten.

Nur die mit dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes schon in dem Verbands des stehenden Heeres und der Kriegsmarine befindlichen, nach dem im Eingange dieses Punktes bezeichneten Bestimmungen beurlaubten Beamten des Staates, der allerhöchsten Privat-, Familien- und Realcassafonds-güter, der öffentlichen Fonds-, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienststellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird, weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß jener der Volksschulen, welche nach Alinea 2 dieses Punktes behandelt werden, können — wenn, nach gepflogenen Einvernehmen, deren Unentbehrlichkeit zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte seitens der vorgesetzten Anstellungsbehörden bestätigt wird — unbeschadet einer achtwöchentlichen militärischen Ausbildung und der periodischen Waffenübungen mit Bewilligung der General- oder Militärcommanden im Frieden beurlaubt belassen werden.

Der Schlußsatz im Punkte 6 findet auch auf die im 2. Alinea dieses Punktes Bezeichneten Anwendung.

11. Die durch das Wehrgesetz festgesetzte Ausnahme der pensionirten Officiere und Militärbeamten, dann der nicht im Invalidenhanse sich aufhaltenden Patentinvaliden von den Bestimmungen des Heiratsnormales erstreckt sich naturgemäß nur auf die als ganzinvalid oder sonst definitiv pensionirten Officiere, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeediener, dann auf die Patent- und Reservationsinvaliden, während rücksichtlich der zeitlich pensionirten Militärs und der mit der Vormerkung für eine Localanstellung als halbinvalide pensionirten Officiere so wie der in der Locoverorgung der Invalidenhäuser befindlichen Mannschaft die Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee vom 14. September 1861 nach wie vor in Gültigkeit bleibt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die aus derlei, im definitiven Pensions-, beziehungsweise Patent- und Reservationsinvalidenstande geschlossenen Ehen herkommenden Witwen und Waisen auf eine Versorgung aus dem Staatschatze ebensowenig, als auf die sonstigen, den Militärgattinnen und Kindern (Witwen und Waisen) reglementmäßig zukommenden Beneficien irgend einen Anspruch haben.

Die Officiere der Reserve, dann die definitiv pensionirten Officiere, Militärparteien und Beamten haben von der geschwiehenen Verheirathung, unter Anschluß eines Sittenzengnisses über die Braut, dann einer legalisirten Abschrift des Trauscheines, der betreffenden Militär-evidenzbehörde die Anzeige zu erstatten, welche dieselben behufs Ergänzung der Grundbücher, und zwar über die Reserveofficiere von Fall zu Fall an deren Standesevidenz, über die Anderen vierteljährig zur Kenntniß des vorgesetzten General- (Militär-) Commandos zu bringen hat.

12. Inländer, welche den Bedingungen der §§ 21 bis 24 des Wehrgesetzes entsprechen und freiwillig in das stehende Heere (Kriegsmarine) einzutreten beabsichtigen, können sich, unter Beobachtung des in den nachfolgenden Punkten vorgezeichneten Vorganges, um die Aufnahme als einjährig Freiwillige bewerben. Die Annahme der für die vorbezeichnete Präsenzdienstperiode Angemeldeten wird jedoch mit Ende Februar 1869 geschlossen.

Studirende der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalten (Punkt 27), welche sich der Stellungspflicht nähern oder in dieselbe bereits eingetreten sind, können — wenn die Verspätung ihrer Studien an einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde und sie sich hierüber durch ein Zeugniß des Vorstandes derselben ausweisen — bis zur Erlangung der Vorbedingungen für den einjährigen freiwilligen Dienst, unter Bewilligung des Ausschusses des Präsenzdienstes beurlaubt werden. Geben sie aber diese Studien vor Vollendung derselben auf, so sind sie sofort zum dreijährigen Linien-dienst heranzuziehen.

13. Auch die bereits im Verbands des Heeres und der Kriegsmarine stehenden Soldaten so wie die im Wege der diesjährigen regelmäßigen Stellung, wenn gleich nach dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes Eingereichten, welche den im vorstehenden Punkte bezeichneten Anforderungen entsprechen, können — bei Wegfall der Bedingung des freiwilligen Eintrittes — der ihnen obliegenden Präsenzdienstpflicht unter den für den einjährigen freiwilligen Dienst gestatteten Begünstigungen genügen, wobei denselben die etwa schon im Präsenzstande zurückgelegte Dienstzeit, insoferne sie es wünschen, in den einjährigen Activdienst einzurechnen ist.

Die Inanspruchnahme der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes wird den im vorstehenden Alinea Bezeichneten, unbeschadet der aus der Bewilligung zum Aufschub des Präsenzdienstes resultirenden Berechtigung, nur für die dermalige Uebergangsperiode zugestanden und kann daher für eine spätere Präsenzperiode weder geltend gemacht, noch erneuert werden, es wäre denn, daß besonders rücksichtswürdige Umstände das Versäumen entschuldigen.

14. Der einjährige freiwillige Dienst kann abgeleistet werden entweder

a. auf eigene Kosten, wobei sich die Betroffenen während ihres einjährigen Präsenzdienstes aus eigenen Mitteln bekleden, ausrüsten und verpflegen, bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen — oder es werden

b. diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

Die zu a Bezeichneten werden nicht casernirt; die Gebühren der zu b Bezeichneten werden durch nachträgliche Weisungen geregelt.

Den Aspiranten beider Kategorien steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder:

c. im streitbaren Stande,

d. als Arzt,

e. als thierärztlicher Practicant oder

f. als Pharmaceut zu leisten.

Aspiranten zu c sind zur Wahl der Garnison und Truppe, jene zu d zur Wahl des Garnisonsspitals, die zu e des Cavallerie- oder Artillerieregiments oder der Fahrwesensfeldregiment und die zu f der Militärapotheke berechnete.

Die zur Artillerie, zu den Genie- und Pionniertuppen eintretenden einjährig Freiwilligen müssen, insofern sie auf eine Reserveofficiersstelle in diesen Waffengattungen aspiriren, vor dem Beginne der Ausübung des einjährigen Präsenzdienstes mindestens die für die allgemeine Abtheilung (I. und II. Jahrgang) des polytechnischen Institutes festgestellten Kenntnisse nachweisen.

15. Die Aufnahmsgesuche der im vorstehenden Punkte zu a und b bezeichneten Aspiranten, welche den Dienst im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, sind bei dem Commando des gewählten Truppenkörpers, jene der Aspiranten zum Dienste im Militärfahrwesenscorps bei dem Reichskriegsministerium einzubringen.

Aspiranten, welche bereits im Präsenzdienste stehen, unterlegen die Aufnahmsgesuche ihrem vorgelegten Commando.

Die Aufnahmsgesuche der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche den Dienst in den im vorstehenden Punkte zu d, e und f bezeichneten Eigenschaften ableisten wollen, sind dem General- (Militär-) Commando, in dessen Bereich sich der Aspirant aufhält, einzusenden.

Diejenigen im Militärverbande stehenden beurlaubten Aspiranten, welche gleichzeitig um Aufschub des Präsenzdienstes ansuchen und diesen im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, übersenden ihre Aufnahmsgesuche an das Commando der Truppe, zu welcher sie gehören, zur Entscheidung.

16. Die schriftlichen (stempelfreien) Aufnahmsgesuche sind derart rechtzeitig einzusenden, daß bei der Ertheilung der Aufnahmsbewilligung die Assentierung, beziehungsweise Beziehung des Aspiranten zum Präsenzdienste spätestens mit 1. März 1869 erfolgen könne.

Nachträglich eintreffende Gesuche der neuereintretenden Aspiranten können für diese Präsenzperiode nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

a. der Nachweis des für den Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) erforderlichen Lebensalters (§ 16 des Wehrgesetzes);

b. die beurlaubte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Aspiranten zum freiwilligen Eintritte;

c. der Nachweis, daß dem Aspiranten in Versäumniß der Stellungspflicht nicht zur Last fällt;

d. der Nachweis der moralischen und

e. der wissenschaftlichen Befähigung.

Der Nachweis zu a wird durch den Tauf- (Geburts-) Schein geliefert, kann jedoch bei Studirenden, wenn deren Lebensalter in den Studienzeugnissen bezeichnet ist, entfallen. Auf die Beibringung dieses Nachweises seitens der bereits im Militärverbande stehenden hat es nicht anzukommen, sind sie jedoch beurlaubt, so ist der Urlaubspass anzuschließen.

Der Nachweis zu b ist bei Minderjährigen, soferne dieselben nicht bereits dem Militärverbande angehören, jener zu c nur dann erforderlich, wenn der nicht zum Militärverbande gehörige Aspirant in der zweiten oder in einer älteren Altersklasse steht; letzterer wird durch die diesfällige Bestätigung der politischen Heimatsbehörde geliefert.

Der Nachweis zu d besteht: für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste auf eigene Kosten in der von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, im Hinblick auf § 20 des Wehrgesetzes (Alinea 2) ausgestellten Bestätigung, daß der Aspirant die moralische Eignung zum freiwilligen Eintritte in das

stehende Heer besitze; für Aspiranten auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets in dem Zeugnisse über dessen tadellos sittliches Betragen, das für Studirende von dem Director der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise von dem Vorstande des betreffenden Professoren-collegiums, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes beizubringen ist.

Rücksichtlich der im Präsenzdienste stehenden Aspiranten genügen in beiden Fällen die Strafextracte und eventuell auch die Conduitelisten, nach welchen die moralische Befähigung der Aspiranten zu beurtheilen ist.

17. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (Punkt 16 e) bilden:

A. für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten:

a. Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Oberghymnasium oder einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt (Punkt 27), wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsklasse ausweisen oder

b. die von der Prüfungscommission ertheilten Zeugnisse der Befähigung;

B. für Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets:

a. die im vorstehenden Absage A zu u bezeichneten Zeugnisse, wenn sie die allgemeine Vorzugsklasse oder, wo eine solche allgemeine Klasse nicht gegeben wird, in den Hauptgegenständen die Vorzugsklasse im Fortgange ausweisen, in welchem Falle auch die Bestätigung der Studienanstalt beizubringen ist, daß die Gegenstände, in welchen der Aspirant die Vorzugsklasse erhalten hat, die Hauptgegenstände jenes Jahresganges sind, oder

b. Maturitätszeugnisse, oder das Zeugniß über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung;

C. für Mediciner:

a. die amtliche Bestätigung des Decans des betreffenden Professoren-collegiums, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b. das Doctordiplom;

D. für Veterinäre:

a. die amtliche Bestätigung des Directors der betreffenden Lehranstalt, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b. das thierärztliche Diplom;

E. für Pharmaceuten:

a. die amtliche Bestätigung des betreffenden Decans, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer der Pharmacie und für welchen Jahrgang inscribirt ist und diesen thatsächlich besucht, oder

b. das Diplom als Magister der Pharmacie oder Doctor der Chemie.

In den im Punkte 12, Alinea 2, bezeichneten Fällen sind die Studienzeugnisse des zuletzt vollendeten Semesters; dort, wo keine halbjährigen Prüfungen stattfinden, des zuletzt vollendeten Jahrganges als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zu betrachten, wenn diese Zeugnisse mindestens die erste (gute) Fortgangsklasse ausweisen.

Diese, dann die zu D, a und E, a bezeichneten Nachweise bilden zugleich die Grundlage für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei oder nicht. In dieser Richtung sind die zu D, b und E, b bezeichneten Diplome den Maturitätszeugnissen gleichzuhalten, wenn der Dienst seitens des Aspiranten als thierärztlicher Practicant oder Pharmaceut abgeleistet wird.

Wegen Unkenntniß der deutschen Sprache kann niemand vom einjährigen Freiwilligendienste ausgeschlossen werden.

18. Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets haben überdies das von der heimathlichen politischen Behörde legalisirte, von der Zuständigkeitsgemeinde auf Grundlage gepflogener Erhebungen ausgestellte Mittellosgleichheitszeugniß beizubringen.

19. In Ermanglung der im Punkte 17 zu A, a aufgeführten Studienzeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses zu liefern (Punkt 17 A b).

Zur Vornahme dieser Prüfungen wird bei jedem Truppendivisionscommando im Dislocationsorte desselben eine Prüfungscommission, vorläufig nur für die Dauer der Aufnahme für das Jahr 1869, aufgestellt.

Eine solche Commission besteht aus:

a. dem Generalstabschef der betreffenden Truppendivision als Vorsitzendem;

b. zwei Professoren aus Oberghymnasien oder Oberrealschulen und

c. zwei Officieren, welche zugleich Lehrer an der betreffenden Truppendivisionsschule sind.

Sämmtliche vorbezeichnete Mitglieder sind stimm- berechtigt.

Als Schriftführer ist ein Subalternofficier aus dem Truppenstande zu commandiren.

Die Bestimmung der Mitglieder aus dem Civilstande ist seitens der General- (Militär-) Commanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bei der betreffenden Landesstelle anzufuchen.

Die Tage, an welchen Prüfungen vorgenommen werden, und die Stunden des Beginnes sind für die Dauer der Aufnahmsperiode, bis Ende Februar 1869, im vorhinein festzustellen und im Wege der politischen Landesstelle in dem Landesgesetzblatte, dann in der officiellen Landeszeitung zu veröffentlichen.

20. Die Gesuche um die Zulassung zu dieser Prüfung sind bei dem Truppendivisionscommando, bei dessen Commission der Aspirant sich der Prüfung unterziehen will, unter gleichzeitiger Vorlage eines von der politischen oder polizeilichen Aufenthaltsbehörde beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die Personbeschreibung und die Namensunterschrift des Aspiranten aufzunehmen ist, einzureichen.

Gesuche der bereits im Präsenzdienste stehenden Aspiranten sind von dem Truppenkörper an das vorgelegte Truppendivisionscommando zu leiten.

Die Prüfung hat die Gegenstände in dem Umfange, wie selbe in den letzten zwei Jahrgängen der Oberghymnasien oder Oberrealschulen zum Vortrage kommen, zu umfassen.

Die Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache derart vorzunehmen, daß sich die Commission ein sicheres Urtheil darüber bilden kann, ob derselbe den im Wehrgesetze vorgeschriebenen Bildungsgrad besitze.

Nach Schluß der Prüfung entscheidet die Commission durch Stimmenmehrheit, ob der Aspirant „befähigt“ oder „nicht befähigt“ ist.

Im ersteren Falle ist dem Aspiranten die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste auf seinem ihm auszufolgenden Gesuche unter Mitfertigung aller Commissionsmitglieder zu bestätigen; die nicht befähigten Aspiranten werden für das Jahr 1869 abgewiesen.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungscommission findet nicht statt.

21. Zur Aufnahme einjährig Freiwilliger beider Kategorien, Punkt 14 a und b für den Dienst im streitbaren Stande sind ermächtigt:

die Linieninfanterieregimenter, das den Allerhöchsten Namen führende Tiroler Jägerregiment, die Feldjägerbataillone, die Cavallerieregimenter, die Artillerieregimenter, die Festungsartilleriebataillone, die Genieregimenter, das Pionnierregiment und das Militärfahrwesenscorps, dann die Kriegsmarine (Punkt 26).

Die Entscheidung über die Aufnahmsgesuche steht den Commanden der gewählten Truppenkörper, beziehungsweise dem Reichskriegsministerium (Punkt 15, Alinea 1 und 2), dann den eigenen Truppenkörpern (ebendasselbst, Alinea 4) zu.

Ueber die Aufnahme der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten entscheidet das General- (Militär-) Commando.

Die Aufnahme einjährig Freiwilliger beider Kategorien ist in unbeschränkter Zahl gestattet, nur für das Militärfahrwesenscorps dürfen nicht mehr als 25 Aspiranten aufgenommen werden.

Die zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets angenommenen Freiwilligen zählen in den vorgeschriebenen Verpflegungsstand der Truppe, in deren Unterabtheilungen sie thunlichst gleichmäßig zu vertheilen sind.

Die Eintheilung oder Aufnahme der Freiwilligen bei den Depotcadres ist nicht gestattet.

22. Die neuereintretenden Aspiranten, welchen die Berechtigung zum einjährigen Präsenzdienste zuerkannt wird, sind nach constatirter körperlicher Eignung zu dem gewählten Truppenkörper zu assentiren und — soferne ein Aufschub des Präsenzdienstes nicht statthat — mit 1. März 1869 zum Präsenzdienste heranzuziehen. Mediciner und Pharmaceuten sind zu dem heimatzuständigen Ergänzungsbezirksregimenten zu assentiren.

Die bereits zum Militärverbande gehörigen beurlaubten Aspiranten, welchen die Begünstigungen für einjährig Freiwillige zuerkannt wurden, sind — wenn die gewählte Truppe einer anderen Waffengattung nicht angehört — im Stande ihrer dermaligen Truppe zu belassen und bei der gewählten auf die Präsenzdauer in Zuteilung zu führen, sonst aber sind solche und die aus dem Präsenzstande zu einem anderen Truppenkörper übertretenden Freiwilligen zu den gewählten Truppenkörpern zu transferiren.

Ist der letztere Fall mit einem Wechsel des Garnisonsortes verbunden, so hat der Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten die Reiseauslagen aus Eigenem zu bestreiten.

Ueber die Zuerkennung des Anspruches auf die Begünstigungen für einjährig Freiwillige an bereits Dienende so wie über die Heranziehung derselben zum Präsenzdienste ist die betreffende Truppe, zu welcher solche Freiwillige in Stand gehören, zu verständigen und von dieser die erforderliche Vormerkung im Grundbuche zu bewerkstelligen.

Die Assentirung des einjährig Freiwilligen erfolgt unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Eigenschaft in der Assentliste auf die gesetzliche Dienstzeit von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Der Act der Assentirung ist nach der bisher gültigen Vorschrift dem heimatzuständigen Ergänzungsbezirkscommando und von diesem der betreffenden politischen Behörde mitzutheilen.

23. Einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien festsetzen und hierüber bestätigende Nachweise beibringen, kann behufs Vollendung der Studien der Aufschub des Dienstantrittes, jedoch nicht länger als bis zum 25. Lebensjahre gestattet werden.

Solche Freiwillige werden bis zu dem im Urlaubs-passe zu bezeichnenden Zeitpunkte sofort beurlaubt und gehören in die Kategorie der bis zur Einberufung Beurlaubten.

24. Wird der einjährig Freiwillige wegen Körpergebrechen, welche die Kriegsdiensttauglichkeit und die Eignung für eine andere Waffengattung, als die gewählte nicht ausschließen, von dem gewählten Truppenkörper abgewiesen, so kann er sich bei einem Truppenkörper jener Waffengattung, für welche er die Eignung besitzt, um die Aufnahme erneuert bewerben.

Ist der Freiwillige jedoch wegen eines die Kriegsdiensttauglichkeit im allgemeinen ausschließenden Körpergebrechens zurückgewiesen worden, so bleibt es ihm überlassen, bei dem General- oder Militärcommando um die erneuerte ärztliche Untersuchung einzuschreiten.

Das General- oder Militärcommando holt von dem Truppenkörper den militärärztlichen Befund über den Freiwilligen ein und verfügt dann nach Umständen dessen Vorführung vor eine Superarbitrationscommission.

Wird der Aspirant durch die Superarbitrationscommission für die Truppe, von welcher er aus dem vorbezeichneten Grunde abgewiesen wurde, geeignet erkannt, so ist er auf die betreffende Truppe zu assentiren; wird jedoch der Aspirant für eine andere Waffengattung tauglich erkannt, so hat das General- oder Militärcommando den Aspiranten nach dessen Wahl einem Truppenkörper der betreffenden Waffengattung zur Aufnahme zu überweisen.

Schriftliche Bescheide sind den Aspiranten in den im zweiten Alinea bezeichneten Fällen nicht zu ertheilen; die ärztlichen Befunde jedoch sind bei der abweisenden Truppe vorzumerken.

25. Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten geliefert, so ist vorläufig ein solches Gesuch seitens der Truppe an das Reichskriegsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium für Cultus und Unterricht in dem Falle zu leiten, wenn alle übrigen Bedingungen für den freiwilligen Eintritt als vollständig erfüllt betrachtet werden können und der Freiwillige bei der diesfalls vorher vorzunehmenden körperlichen Untersuchung zur Einreichung geeignet erkannt wurde.

26. Berufsseeleute, welche mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, haben die Aufnahmsgesuche dem Hafsenadmiralate zu Pola einzusenden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden die Studienzeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Unterghymnasium oder an einer Unterrealschule, dann die Zeugnisse über die vollendeten Studien an einer inländischen oder ausländischen nautischen Schule, wenn sie mindestens die erste Fortgangsstufe nachweisen.

Studirende an höheren technischen Lehranstalten, welche sich dem Schiffsbauwesen oder dem Schiffsmaschinenwesen widmen wollen, werden bezüglich der Begünstigung der einjährigen freiwilligen Dienstleistung gleich den Berufsseeleuten behandelt, wenn sie zwei

Jahrgänge an einer solchen Lehranstalt vollendet haben und hierüber mindestens die erste Fortgangsstufe in den Studienzeugnissen nachweisen.

In Ermangelung der aufgeführten Studienzeugnisse ist der Nachweis der entsprechenden Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses zu liefern.

Zur Bornahme dieser Prüfungen wird für die Dauer der Aufnahme eine Prüfungscommission in der Marineakademie zu Fiume aufgestellt.

Diese Commission wird bestehen aus:
a. dem Commandanten der Marineakademie oder seinem Stellvertreter;
b. einem Professor aus der nautischen Schule;
c. einem Professor aus dem Unterghymnasium oder aus der Unterrealschule;
d. zwei Offizieren oder Hydrographen, welche zugleich Professoren der Marineakademie sind.

Im übrigen ist rücksichtlich der Aufnahme von Berufsseeleuten und diesen gleichgehaltenen Studirenden der höheren technischen Lehranstalten, als auch der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste bei dem Marineinfanterieregimente analog nach dem für die Aufnahme einjährig Freiwilliger im stehenden Heere vorgezeichneten Vorgange zu verfahren.

Alle zum einjährigen freiwilligen Dienste in der Kriegsmarine zugelassenen Individuen sind zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet.

27. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste werden nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet:

- die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krakau und die Kunstgewerbeschule in Wien;
- die k. k. Bergakademien zu Leoben und Pribram, die k. k. Forstakademie zu Maria-Brunn, die k. k. ungarische Berg- und Forstakademie zu Schenau, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg, Debreczin, Keszthely, Teischn-Liebert, Tabor und Dublan, die Forstlehranstalten zu Weißwasser und Eulenberg, die k. k. Handelsakademie zu Triest, ferner die Handelsakademien in Wien und Prag und die Akademie für Handel und Industrie in Graz; dann
- das Militär-Thierarzneiinstitut in Wien, soweit dasselbe eine Civiellehranstalt ist, und das Thierarzneiinstitut in Pest.

28. Inländer, welche nach § 20 des Wehrgesetzes freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten wünschen, haben die im Punkte 16 dieser Verordnung zu a und d, dann eventuell auch zu b und c bezeichneten Nachweise, jene zu d in der Art beizubringen, wie für einjährig Freiwillige zum Dienste auf eigene Kosten festgestellt ist.

Die Assentirung solcher Freiwilligen kann von nun an nur mit Zustimmung der betreffenden Truppe, zu welcher der Freiwillige die Einreichung wünscht, erfolgen. Ihre Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine ist die im § 4 des Wehrgesetzes festgestellte in der Gesamtdauer von 12, beziehungsweise 10 Jahren.

Haben sie jedoch ihre Wehrpflicht bereits erfüllt, so können sie nur zu einer dreijährigen Piniendienstzeit verpflichtet werden.

Am übrigen bleiben die rücksichtlich der Assentirung dieser Freiwilligen bestehenden Vorschriften vorläufig noch in Wirksamkeit.

(497—3) Nr. 10682.

Rundmachung.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1869, und zwar von jedem Hunde ohne Ausnahme im Stadtpomerio beginnt mit 15. bis ein-

schließlich 31. Jänner 1869, und sind die neuen Hundemarken in der Stadtcasse gegen Erlag der Taxe per 2 fl. zu erheben.

Dies wird mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrichtung, der Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar 1869 an alle auf der Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Waisenmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 23. December 1868.

(451—3)

Nr. 9340.

Rundmachung.

Beim Herannahen der Winterszeit und nach der im vorigen Winter gemachten Ueberzeugung, daß man es allenthalben mit der Begränzung und Entfernung des Schnees aus dem Innern der Häuser und vor den Häusern, und bei eintretendem Glatteise mit der Besandung dieser Strecken nicht so genau nimmt, wie es Vorschrift ist, findet sich der Magistrat im Interesse der öffentlichen Rücksichten zur Anordnung folgender Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach jedem Schneefalle sind die Hausbesitzer und Hausbesorger verpflichtet, den über Nacht gefallenen Schnee jedesmal längstens bis 7 Uhr Morgens des darauf folgenden Tages längs ihrer Häuser in einer Breite von mindestens vier Schuh gegen die Mitte der Gassen und Plätze wegschaufeln und wegkehren zu lassen.

Bei Schneefällen über Tag hat dieses entgegen zu geschehen.

2. Der Schnee ist von den Hausbesitzern und Hausbesorgern an obigen Strecken, soweit ihre Häuser reichen, in den Laibachfluß an den üblichen Stellen zu werfen oder an einen sonstigen Ort außerhalb des Stadtgebietes wegzuverföhren.

Das gleiche hat mit jenem Schnee zu geschehen, welcher von den Häusern entweder selbst abschneift, oder herabgeschaufelt wird. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen hat die Abschauflung des Schnees von den Dächern, so oft als nothwendig ist, öfters zu erfolgen.

3. Bei eingetretenem Glatteise haben die Hausbesitzer und Hausbesorger die Verpflichtung, das in der Nacht sich gebildete Glatteis jedesmal bis längstens 7 Uhr Morgens in der Breite von 4 Schuh vor ihren Häusern aufhaden und gegen die Mitte der Gassen und Straßen wegräumen, sofort aber ihre enteisten Strecken mit Sand, Erde u. dgl. hinlänglich bestreuen und dieses so lange, als es die Nothwendigkeit erheischt, fortsetzen zu lassen.

Vorstehende Anordnungen haben jederzeit genauestens beobachtet und um so sicherer stets vollzogen zu werden, als deren Nichtbeachtung nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 strengstens bestraft werden würde.

Stadtmagistrat Laibach, am 16. November 1868.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 10.

(2909—3) Nr. 5996.

Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird dem unbekannt wo befindlichen Gregor Debevo von Kožle, rücksichtlich dessen Rechtsnachfolger hiermit erinnert:
Es habe Johann Debevo von Kožle wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erloschenklärung mehrerer Sapposten sub praes. 19. September 1868, B. 5996, hieran eingeschickt, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den

12. Februar 1869, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29

der a. O. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Andreas Ewigel von Bezulal als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Planina, am 19. September 1868.

(24—3)

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Vittai wird hieimit bekannt gemacht:

Es sei über das Reassimirungsgesuch der Maria und Franz Dolinar nom. der mj. Anton Dolinar'schen Kinder von Gora gegen Johann Griboušek von Podbuzje wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 22. März 1866, B. 1257, schuldi-ger 154 fl. 23 fr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Egg sub Urb. Nr. 108, Ref. Nr. 63 vorkommenden Realität, im ge-

Nr. 4141.

richtlich erhobenen Schätzungswerte von 1237 fl. ö. W. gewilliget und zur Bornahme derselben die Feilbietungstagsatzung auf den

21. Jänner 1869, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
k. k. Bezirksgericht Vittai, am 25ten October 1868.